

Anmeldung bei der RadRennGemeinschaft e.V.



Geschäftsstelle

**RRG-Bremen e.V.
Riensberger Str. 62
28359 Bremen**

**Web: www.rrg-bremen.de
Mail: vorstand@rrg-bremen.de**

Bankverbindung

**RRG-Bremen e. V. • Sparkasse Bremen •
IBAN: DE29 2905 0101 0010 6828 05 • BIC: SBREDE22XXX
BLZ 290 501 01 • Konto-Nr. 10682 805**

Anmeldung

Der/die Untenstehende erklärt hiermit für sich seinen/ihren Sohn, seine/ihre Tochter den Eintritt in die **Radrenngemeinschaft Bremen e.V.** unter Anerkennung der Satzung und bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Richtigkeit der folgenden Angaben.

Vorname:

Zuname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Plz Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Tätigkeit:

Gewünschte Sportart

Radrennsport:

Rad-Touristik:

BMX:

Passiv:

Letzte

Vereinszugehörigkeit? :

Wann ausgetreten? :

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass eine Abmeldung
Gemäß Satzung nur zum Ablauf des Jahres erfolgen kann
und dass diese schriftlich bis zum 30.09 an die
Geschäftsstelle zu richten ist.

Rückfragen an:

Privat:

Geschäftlich:

Bremen, den:

.....
Unterschrift des gesetzl. Vertreter

.....
Eigenhändige Unterschrift

Auszug aus der Satzung der Radrenngemeinschaft

§1 Der am 18.12.1961 zu Bremen gegründete Verein trägt den Namen **Radrenngemeinschaft Bremen** und hat seinen Sitz in Bremen. Seine Farben sind: Weiß-Rot. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

§4 (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Vereins (§6) zu wählen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Verbreitung des Radsports und die Interessen des Vereins einsetzen.

(3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in der selben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

(4) Zu Radsportveranstaltungen ist es Pflicht der Aktiven, das Vereinstrikot zu tragen.

§5 (1) Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12.eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt am Jahresende nach Kündigung.

(2) Mitglieder, die sich in grober Weise unsportlich, unkameradschaftlich oder vereinschädigend verhalten sowie solche, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Der Beitragssatz wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist am 30. 3. eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine Entrichtung in Teilbeträgen zulassen.